

Prüfung der Umweltbelange und artenschutzrechtliche Einschätzung

Ergänzungssatzung „Oberdorf“

Ortsgemeinde: Becherbach
Verbandsgemeinde: Nahe-Glan
Landkreis: Bad Kreuznach

Verfasser:
Wolfgang Grün, M.Sc. Umweltplanung und Recht

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 EINLEITUNG	3
1.1 Vorhabenbeschreibung	3
1.2 Aufgabenstellung	3
2 BELANGE DES UMWELTSCHUTZES, EINSCHLIESSLICH DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE	4
2.1 Naturschutz und Landschaftspflege	4
2.1.1 Schutzgebiete	4
2.1.2 Fläche	4
2.1.3 Boden	4
2.1.1 Wasser	4
2.1.2 Pflanzen	4
2.1.3 Tiere	8
2.1.4 Klima und Luft	8
2.1.5 Landschaft	8
2.2 Mensch und seine Gesundheit	8
2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter	8
3 ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG	9
3.1 Prüfung der Arten(-gruppen)	9
3.1.1 Farn- und Blütenpflanzen	9
3.1.2 Käfer	9
3.1.3 Schmetterlinge	9
3.1.4 Amphibien	9
3.1.5 Reptilien	9
3.1.6 Vögel	10
3.1.7 Fledermäuse	10
3.1.8 Weitere Säugetierarten	10
3.2 Vermeidungsmaßnahmen	11
4 EINGRIFFSBILANZIERUNG	12
4.1 Kompensationsbedarf	12
4.2 Kompensationsmaßnahmen	12
5 ZUSAMMENFASSUNG	14
6 VERWENDETE ODER ZITIERTER LITERATUR	15

ANHANG

Karte (A3; 1:500): „Biotoptypen und Nutzung“

1 EINLEITUNG

1.1 Vorhabenbeschreibung

Die Gemeinde Becherbach beabsichtigt die Aufstellung einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB. Ziel ist die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemarkung Becherbach.

Der gegenständliche Bereich für die Ergänzungssatzung befindet sich am nördlichen Ortsausgang (Bereich Straße „Oberdorf“) (siehe zur Verortung des Geltungsbereichs, Abbildung 1).

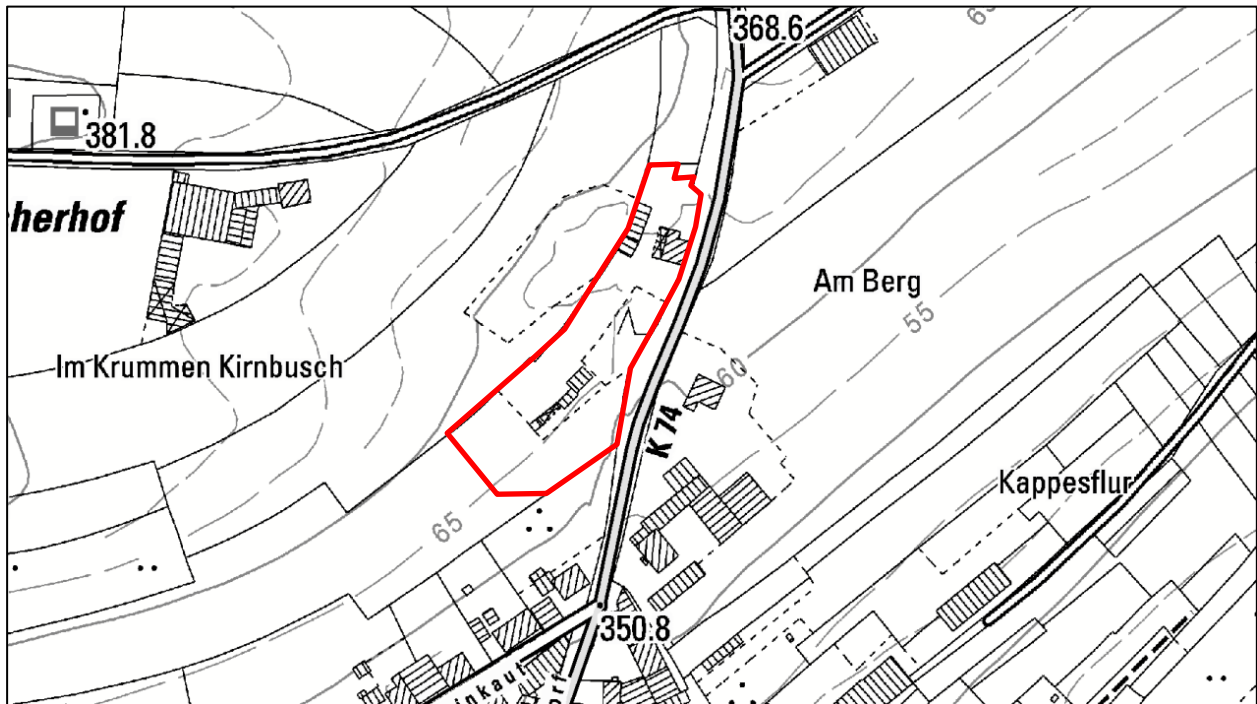


Abbildung 1: Verortung des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung (rot umrandet)

Die Ergänzungssatzung von ca. 0,42 ha umfasst die Flurstücke Nr. 3894/1, 4307/7, 4307/8 und 3894/3 jeweils komplett. Insbesondere soll eine baulich Nutzung auf dem Flurstück 3894/3 (Flur 0, Gemarkung Becherbach; östlicher Teil des Flurstücks) ermöglicht werden.

1.2 Aufgabenstellung

Die Aufstellung der Ergänzungssatzung erfolgt auf Basis des § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB. In diesem Zusammenhang werden die Belange des Umweltschutzes entsprechend der zu erwartenden Auswirkungen in Kürze abgeprüft und in vorliegendem Bericht dargestellt. Entsprechend der Zielsetzung der Satzung wird vorallem auf die geplante zusätzliche Bebauung auf den Flurstücken 3894/3 (östlicher Teil des Flurstücks), 4307/7 und 4307/8 Bezug genommen. Auf dem verbleibenden Flurstück 3894/1 ist bereits zulässige Bestandsbebauung vorhanden, welche den Wert der vorliegend festgesetzten maximal möglichen Versiegelung nicht überschreitet (Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4). Gemäß § 34 Abs. 5 S. 4 BauGB ist auf Ergänzungssatzungen die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 2 und 3 anzuwenden, sodass die zu erwartenden Eingriffe auf den Flurstücken im Rahmen des vorliegenden Berichts betrachtet wird. Bei Bedarf wird auf die Kompensation eingegangen.

Zudem beinhaltet vorliegender Bericht eine artenschutzrechtliche Einschätzung, welche die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzvorgaben im Zusammenhang mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie unter den Aspekten der

europäischen Gesetzgebung betrachtet und mögliche Konfliktlagen der Planung mit besonders geschützten Arten abprüft.

2 BELANGE DES UMWELTSCHUTZES, EINSCHLIESSLICH DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE

Im Rahmen der Erstellung der Ergänzungssatzung wird von einer Durchführung einer Umweltprüfung abgesehen. Um erhebliche Umweltauswirkungen aber ausreichend sicher ausschließen zu können, werden die betroffenen Umweltbelange kurz dargestellt und vor dem Hintergrund der Planänderung überschlägig bewertet. Die Eingriffsregelung nach § 1a BauGB ist anzuwenden.

2.1 Naturschutz und Landschaftspflege

2.1.1 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von nationalen Schutzgebieten nach §§ 23 bis 30 BNatSchG. Auch im nahen Umfeld sind keine solchen Gebiete vorhanden. Auch europäische Schutzgebietskategorien (Biosphärenreservate, FFH- und Vogelschutzgebiete) sind nicht im Bereich des Vorhabens vorhanden. Eine mögliche Betroffenheit ist somit nicht zu erwarten.

2.1.2 Fläche

Bei dem betrachteten Bereich handelt es sich um Flurstücke westlich an die Kreisstraße K74/Gemeindestraße „Oberdorf“ angrenzend, die teils bereits bebaut sind, ansonsten jedoch großflächige (Garten)bereiche aufweisen. Das Gebiet stellt sich überwiegend anthropogen gestaltet und überprägt dar, auch wenn das Maß der Bebauung im Vergleich zur südlich angrenzenden Bebauung von Becherbach, geringer ist.

Durch die Ergänzungssatzung soll bauplanungsrechtlich die bauliche Nutzung des Bereichs entsprechend der Eigenart der näheren Umgebung ermöglicht werden. Daher ist mit einer zukünftig weiteren baulichen Nutzung (v.a. Flurstück 3894/3, 4307/7 und 4307/8) zu rechnen. Dadurch wird das Schutzgut Fläche voraussichtlich zusätzlich beansprucht und damit beeinträchtigt.

2.1.3 Boden

In Folge der Umsetzung weiterer baulicher Vorgaben sind zusätzliche Bodeninanspruchnahmen möglich. Dies geht mit einem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen in diesen zusätzlich bebauten Bereichen einher, was im Hinblick auf das Schutzgut als erhebliche Beeinträchtigung zu werten ist. Aufgrund der Bestandssituation (überwiegend bereits bestehende Bebauung) ist jedoch mit vergleichsweise geringen zusätzlichen Versiegelungen zu rechnen.

2.1.1 Wasser

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Gewässer, die durch zusätzliche Bebauung betroffen sein könnten.

Bei weiteren Versiegelungen von Flächen im Rahmen zusätzlicher Bebauung ist grundsätzlich mit weiteren Beeinträchtigungen der Versickerungsfähigkeit der Böden für Regenwasser zu rechnen.

2.1.2 Pflanzen

Die Biotop- und Nutzungsstruktur des Plangebietes kann der Karte „Biototypen und Nutzung“ des Anhangs entnommen werden. Das Plangebiet weist auf Flurstück 3894/1 bereits Bestandsbebauung in Form von Wohnbebauung mit vergleichsweise großen Gartenbereichen auf (siehe Abbildung 2; Foto links). Auf Flurstück 3894/3 ist gemäß LANIS ebenfalls bereits

Bestandsgebäude verzeichnet, wobei aktuell eines der Gebäude bereits abgebrochen ist und sich derzeit dort noch ein Nebengebäude in Form eines Schuppens befindet (siehe Abbildung 2, Foto rechts).



Abbildung 2: Blick nach Norden entlang der Straße „Oberdorf“ auf die Bestandsbebauung (Foto links; Blick auf Flurstück 3894/1 und teilweise bereits abgebrochenen Gebäudebestand bzw. den vorhandenen Schuppen (Foto rechts) des Flurstücks 3894/3

(Fotos: GUTSCHKER-DONGUS 2022)

Der überwiegende Teil des Plangebietes stellt sich als Gartenfläche mit teilweise vorhandenem Baum- und Gebüschbestand dar. Der Baumbestand weist dabei meist ein geringen bis mittleres Alter auf. Auf dem östlichen Teil des Flurstücks 3894/3 ist nur in geringem Maße Gehölzbestand in Form einer Böschunghecke sowie eines Obstbaumes ausgeprägt (siehe Abbildung 3).



Abbildung 3: Blick nach Westen auf dichten Gebüschbestand im südwestlichen Randbereich des Flurstücks 3894/3 (Foto links); Blick auf den östlichen Teil des Flurstücks 3894/3 mit Wiesenfläche, Schuppen und Obstbaum (Foto links)

(Fotos: GUTSCHKER-DONGUS 2022)

Auf der Rasenfläche ist zudem ein aufgrund des Alters erhaltenswerter Walnussbaum ausgeprägt (siehe Abbildung 4).



Abbildung 4: Erhaltenswerter Walnussbaum auf der Gartenfläche des Flurstück 3894/3 (westlicher Bereich)
(Fotos: GUTSCHKER-DONGUS 2022)

Der überwiegende Teil des Flurstücks ist jedoch als regelmäßig gepflegte Rasenflächen ausgeprägt. Der Zufahrtbereich zum Grundstück stellt sich als Grasweg dar (siehe Abbildung 5, Foto rechts).



Abbildung 5: Blick auf die westliche Grenze des Geltungsbereich mit Wiesenfläche (Foto links); Zufahrtsbereich zum Grundstück ausgehend von der Straße „Oberdorf“ (Foto rechts)
(Fotos: GUTSCHKER-DONGUS 2022)

Das Flurstück 3894/1 ist bereits mit einem Wohnhaus sowie Zufahrt- und Stellplatzflächen bebaut. Der übrige Teil des Grundstücks wird als Garten genutzt, der überwiegend als Rasenfläche, teils auch mit jungen Gehölzen (überwiegend naturferner Art; teils Niederstamm-Obstbäume) gestaltet ist (siehe Abbildung 5).



Abbildung 6: Blick auf den nordöstlichen Teil des Flurstück 3894/1 mit Hof- und Gartenfläche (Foto links); Blick auf den südwestlichen Teil des Flurstücks mit Rasenflächen, teils vorhandenen jungen Fichten und weniger Niederstammobstbäume.
(Fotos: ENVIRO-PLAN 2023)

Bei zusätzlicher Bebauung auf den einbezogenen Flurstücken ist mit Flächenversiegelungen und damit Lebensraumverlusten für Pflanzen zu rechnen, sodass das Schutzgut Pflanzen zusätzlich erheblich beeinträchtigt wird, dort wo eine zusätzliche Bebauung erfolgen wird (vorliegend wird dies v.a. für Flurstück 3894/3, 4307/7 und 4307/8 erwartet). Es entsteht ein naturschutzfachlicher Kompensationsbedarf (siehe Kapitel 4). Der erhaltenswerte Walnusbaum wird zum Erhalt festgesetzt.

In dem betrachteten Gebiet ist gemäß der artenschutzrechtlichen Einschätzung (vgl. Kapitel 3.1.1) nicht mit Vorkommen europäisch streng geschützter Pflanzenarten zu rechnen, sodass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG bei baulichen Vorhaben im Gebiet nicht ausgelöst wird.

2.1.3 Tiere

Entsprechend der derzeitigen bereits bestehenden anthropogenen Nutzung des Gebietes ist vor allem mit Vorkommen von synanthropen (siedlungsaffinen) bzw. störungstoleranten Arten (insb. der Artengruppe der Vögel und Fledermäuse) zu rechnen, die an häufige Störungen wie Bewegungsunruhen im Siedlungsbereich angepasst sind bzw. diese tolerieren.

Vögel können die in größerem Umfang vorhandenen Gehölzstrukturen als Rückzugs-/Brutraum nutzen. Für Fledermäuse kann der offen stehende Schuppen auf Flurstück 3894/3 für gebäudebewohnende Arten wie die Zwergfledermaus Quartiermöglichkeiten bieten. Das Außengelände der Grundstücke kann zudem als Nahrungs-/Jagdhabitat für Vögel und Fledermäuse genutzt werden (vgl. Bewertung in Kapitel 3.1.6 und 3.1.7).

Für die übrigen Artengruppen wie Käfer, Schmetterlinge, Reptilien oder Amphibien besteht kein besonderes Potenzial für besonders oder streng geschützte Arten.

Durch die Ergänzungssatzung wird insbesondere auf den Flurstücken 3894/3, 4307/7 und 4307/8 mit baulichen Maßnahmen gerechnet. Die ermöglichte Flächeninanspruchnahme bewirkt weitere Lebensraumverluste für Tiere, was als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten ist. Eine mögliche Betroffenheit europäisch besonders geschützter Arten der Artengruppe der Vögel und Fledermäuse im Zuge möglicher Rodungen von Gehölzen oder Abriss- und Sanierungsmaßnahmen bzw. einem damit verbundenen Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann durch geeignete Maßnahmen allgemeiner Art vermieden werden (Rodungszeitenbeschränkung, Quartierkontrollen von Gebäuden vor einem Abriss; siehe Kapitel 3.2). Bei Beachtung dieser Maßnahmen ist bei baulichen Vorhaben im betrachteten Bereich nicht mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen.

2.1.4 Klima und Luft

Mögliche zusätzliche Flächenversiegelungen werden zu einer Zunahme der Erwärmungseffekte bebauter Flächen tagsüber und damit Beeinträchtigung der örtlichen mikroklimatischen Verhältnisse führen. Dadurch wird das Schutzgut Klima und Luft zusätzlich beeinträchtigt.

2.1.5 Landschaft

Entsprechend der bereits teilweise bestehenden Bebauung im Gebiet bzw. der Notwendigkeit eines Einfügens möglicher zusätzlicher Bebauung in die nähere Umgebung ist nicht mit wesentlichen zusätzlichen Beeinträchtigungen des Schutzguts zu rechnen.

2.2 Mensch und seine Gesundheit

Das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit wird durch die Ergänzungssatzung aufgrund der Vorbelastungen nicht wesentlich zusätzlich belastet. Vielmehr ermöglicht die Satzung insb. eine geplante bauliche Nutzung/Erweiterung auf den umfassten Flurstücken, was dem Schutzgut Mensch zu Gute kommt.

2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich der geplanten Ergänzungssatzung sind keine schützenswerten Kultur- oder Sachgüter bekannt. Das Schutzgut wird somit bei Umsetzung von Vorhaben im Gebiet nicht tangiert.

3 ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

Die artenschutzrechtliche Einschätzung prüft mögliche Konflikte mit den besonderen artenschutzrechtlichen Vorgaben nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und bezieht sich somit auf die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäischen Vogelarten.

Zur Einschätzung des artenschutzrechtliche Konfliktpotenzials fand am 29.06.2022 eine Ortsbegehung statt. Anhang der vorgefundenen Habitatstrukturen erfolgt eine Einschätzung darüber, welche geschützten Arten im Gebiet vorkommen können. Kann ein Vorkommen und ggf. ein Konflikt nicht ausgeschlossen werden, erfolgt eine Prüfung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen bzw. eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen.

3.1 Prüfung der Arten(-gruppen)

3.1.1 Farn- und Blütenpflanzen

Ein Vorkommen von europäisch streng geschützten Farn- und Blütenpflanzen, welche jeweils sehr spezifische Standortanforderungen aufweisen, ist aufgrund der innerörtlichen Lage bzw. ungeeigneten Habitatstrukturen (Siedlungsbereich mit teils bestehender Bebauung oder Ausprägung als Gartengrundstücke) auszuschließen.

Ein Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist für diese Artengruppe somit auszuschließen.

3.1.2 Käfer

Das betrachtete Plangebiet bzw. Flurstück 3894/3 ist aufgrund der fehlenden Gehölzstrukturen hohen Bestandsalters oder Bäumen in Zerfallsstadien bzw. aufgrund fehlender geeigneter Gewässer für europäisch streng geschützte Käferarten ungeeignet.

Ein Vorkommen und Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist demnach auszuschließen.

3.1.3 Schmetterlinge

Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten mit als Gartenflächen ausgeprägten Freiflächen regelmäßiger Pflege ist kein Grünland mit den entsprechend notwendigen Nahrungspflanzen für nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Schmetterlingsarten vorhanden, sodass ein Vorkommen dieser Arten auszuschließen ist.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für die Artengruppe der Schmetterlinge durch die Planung somit nicht ausgelöst.

3.1.4 Amphibien

In dem vorliegend genauer betrachteten Bereich des Flurstücks 3894/3 sind keine Gewässer oder gewässernahen, geeigneten Landlebensräume für Amphibien vorhanden. Ein Vorkommen und regelmäßige Nutzung durch nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Amphibienarten ist daher nicht zu erwarten. Auch Wanderkorridore von Amphibien durch das Plangebiet sind entsprechend der Ortsrandlage und vorhandenen Nutzungen nicht zu erwarten.

Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgt somit nicht.

3.1.5 Reptilien

Der betrachtete Bereich des Flurstücks 3894/3 weist mit der Nutzung als Gartengrundstück mit großflächiger Rasenfläche und randlich liegenden Gebüschbeständen insbesondere aufgrund der regelmäßigen Pflege und Störungen keine besondere Habitateignung für Reptilien auf. Einzig ein Steinhaufen als Restbestand es Abbruch eines der Bestandsgebäude auf dem Flurstück kann eine geeignete Kleinstruktur für Reptilienarten wie die Zaun- und Mauereidechse

darstellen (siehe Abbildung 2, Foto rechts). Allerdings ist die Eignung der Steinhaufen aufgrund der Körnung und flachen Schüttung bzw. der Verortung in einem störungsintensiven Bereich nur sehr gering. Ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit von europäisch streng geschützten Reptilienarten ist somit als sehr unwahrscheinlich zu erachten.

Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 BNatSchG im Zuge der Umsetzung baulicher Vorhaben auf dem Grundstück ist nicht zu erwarten.

3.1.6 Vögel

Entsprechend der derzeitigen bereits bestehenden anthropogenen Nutzung des Gebietes ist vor allem mit Vorkommen von synanthropen (siedlungsaffinen) bzw. störungstoleranten Arten zu rechnen, die an häufige Störungen wie Bewegungsunruhen im Siedlungsbereich angepasst sind bzw. diese tolerieren.

Der innerhalb des Plangebietes bzw. auf dem Flurstück 3894/3 ausgeprägte Gehölzbestand eignet sich als Rückzugsraum und Brutplatz für gehölz- und gebüschbrütende Vogelarten. Der vorhandene Baumbestand in Form eines Obstbaumes weist derzeit keine Höhlungen oder Spalten auf, die für höhlenbrütende Arten geeignet wären. Der offen stehende Schuppen kann für typische gebäudebewohnende Arten wie Haussperling, Mehl- oder Rauschwalbe, Hausrotschwanz oder Mauersegler hingegen geeigneter Rückzugsraum darstellen, wobei an der äußeren Fassade keine Vorkommen (Nester) festgestellt wurden. Für bodenbrütende Arten ist das Grundstück aufgrund der Lage im Siedlungsraum mit entsprechender Kulissenwirkung und Störungsintensität ungeeignet.

Bei einer Rodung von Gehölzbestand oder Abriss-/sanierungsarbeiten (v.a. im Dachbereich) sind im Hinblick auf die Artengruppe der Vögel mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten, die jedoch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden können (siehe Kapitel 3.2; Rodungszeitenbeschränkung, Quartierkontrolle).

3.1.7 Fledermäuse

Ein Vorkommen von gebäudebewohnenden Fledermausarten wie die Zwergfledermaus kann in den Bestandgebäuden (insb. im Bereich des Schuppens auf Flurstück 3894/3) oder ggf. in geeigneten Baumhöhlen/Spalten der Gehölze im Bereich der Gartenflächen nicht ausgeschlossen werden. Gehölze auf dem betrachteten Flurstück weisen hingegen keine Quartiermöglichkeiten auf.

Das Außengelände der Grundstücke kann zudem als Nahrungs-/Jagdhabitat für Vögel und Fledermäuse genutzt werden. Eine essenzielle Bedeutung kommt den Gartenflächen aber aufgrund der aktuellen Nutzung und Kleinflächigkeit nicht zu.

Im Zuge von Rodungen im Gebiet bzw. einem Abriss oder der Sanierung von Bestandsgebäuden sind artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermausarten in Form möglicher Quartierverluste von Gebäudequartieren denkbar. Für das Flurstück 3894/3 betrifft dies den möglichen Rückbau des Schuppens. Bei Abriss-, Sanierungs- oder Rodungsmaßnahmen sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu beachten, um ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden (siehe Kapitel 3.2).

3.1.8 Weitere Säugetierarten

Für die übrigen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Säugetiere (außer Fledermäuse) Wolf, Luchs, Europäischer Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Haselmaus und Europäischer Nerz besteht im Plangebiet aufgrund der Lage im Siedlungsbereich kein Habitatpotenzial. Für die Haselmaus ist der Gehölzbestand als zu kleinflächig und isoliert gelegen zu betrachten, als das ein Vorkommen wahrscheinlich ist.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG treten somit für die Artengruppe der sonstigen Säugetierarten nicht ein.

3.2 Vermeidungsmaßnahmen

Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen von Rodungsarbeiten für Neu- oder Anbauten bzw. einem Abriss oder der Sanierung von Gebäuden oder Gebäudeteilen für die Artengruppe der Vögel und Fledermäuse kann nicht ausgeschlossen werden. Grundsätzlich sind daher die folgenden artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zu beachten:

Gesetzliche Rodungszeitenbeschränkung/Quartierkontrolle (alternativ):

- Im Falle einer Entnahme von Gehölzen im Plangebiet sind in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG diese ausschließlich in der unbelaubten Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu roden.
- Sollte eine Entnahme außerhalb dieses Zeitraums (somit zwischen Anfang März und Ende September) notwendig sein, wird im Vorfeld der Rodung eine Quartierkontrolle auf Bruten von Vögeln bzw. vorhandener Quartiere von Fledermäusen durch eine versierte Fachkraft für notwendig erachtet. Werden bei der Kontrolle geeignete Quartiere festgestellt, die Potenzial als Fledermaussommerquartier haben, sind diese mit natürlichen Materialien im Vorfeld der Rodung zu verschließen, damit keine Ansiedlung erfolgen kann. Sollten die Quartiere in Nutzung stehen bzw. in den Bäumen eine Brut von Vögeln stattfinden, darf kein Verschluss erfolgen und der Baum bis zum Ende der Brut bzw. Nutzung durch Fledermäuse als Sommerquartier nicht entfernt werden. Ist absehbar, dass die Rodung während der Aktivitätszeit erfolgen muss, sind Sommerquartiere möglichst bereits im Vorfeld (im Winterhalbjahr) zu verschließen, um eine Ansiedlung von vornherein zu vermeiden.

Bauzeitenregelung in Bezug auf den Abriss oder die Sanierung von Gebäuden oder Gebäudeteilen/Quartierkontrolle (alternativ):

- Grundsätzlich Beachtung der Vorgaben des § 24 Abs. 3 LNatSchG RLP in Bezug auf den Nestschutz von Lebensstätten bei Bau-, Sanierungs- oder Abrissarbeiten. Vorliegend ist dies für das Schuppengebäude auf Flurstück 3894/3 von Relevanz.
- Hinzuziehen einer fachkundigen Person zur Einschätzung des Konfliktpotenzials und -wenn nötig- zur Konzipierung geeigneter Vermeidungs- und/oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen.
- Störungen im Rahmen der Bautätigkeit sind grundsätzlich auf das notwendige Mindestmaß zu reduzieren.
- Mögliche Abriss- oder Sanierungsarbeiten des Gartenhauses auf Flurstück 3894/3 (Flur 0, Gemarkung Becherbach) sind möglichst im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen oder zumindest zu beginnen (in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG). In dieser Zeit ist aufgrund der fehlenden Eignung als Winterquartier für Fledermäuse nicht mit einem Vorkommen und damit nicht mit einem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu rechnen. Sollte ein Abriss außerhalb dieses Zeitraums (somit zwischen Anfang März und Ende September) notwendig sein, wird im Vorfeld eine Quartierkontrolle vorhandener Quartiere durch eine versierte Fachkraft für notwendig erachtet.

4 EINGRIFFSBILANZIERUNG

4.1 Kompensationsbedarf

Gemäß § 34 Abs. 5 S. 4 BauGB ist auf Ergänzungssatzungen die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 2 und 3 anzuwenden, sodass die zu erwartenden Eingriffe auf den Flurstücken im Rahmen des vorliegenden Berichts zu betrachten sind und im Folgenden dargestellt werden. Die GRZ von 0,4 wurde in Abstimmung mit dem Planungsträger als Orientierungswert entsprechend der umliegenden/bestehenden Bebauung gewählt. Gemäß der ausgeprägten Biotoptypen auf den zu betrachtenden Flurstücken entspricht die zu erwartende/maximal mögliche Versiegelung dem Kompensationsbedarf (multifunktional für das Schutzgut Boden, Pflanzen und Tiere). Gemäß der behördlichen Abstimmung wird für das Flurstück 3894/3 von keiner bestehenden Flächenversiegelung ausgegangen. Die bestehende Flächenversiegelung von Flurstück 3894/1 umfasst alle auf dem Flurstück vorhandenen Versiegelungen (Gebäude-, Stellplatz- und Hofflächen).

Tabelle 1: Mögliche Eingriffe auf den zu betrachteten Flurstücken der Ergänzungssatzung

Flurstück	Fläche (in m ²)	Maximal mögliche Versiegelung gemäß GRZ (0,4, inkl. zulässiger Überschreitung)	Bestehende Flächenversiegelung	Kompensationsbedarf (in m ²)
3894/1 (Anteil MDW)	1925	770	519	Kein Kompensationsbedarf bis zur zulässigen Bebauung von 770 m ² (somit Zusatzbebauung von 251 m ² möglich)
3894/3	1522	609	0*	609
4307/7	10	4	4	4
4307/8	22	9	9	9
Summe	3.479			622

*Gemäß behördlicher Abstimmung sind bestehende Flächenversiegelungen für dieses Grundstück nicht anzurechnen.

Entsprechend der Bilanzierung entsteht durch eine Bebauung der Flurstücke 3894/3, 4307/7 und 4307/8 ein Kompensationsbedarf von **622 m²**. Dieser ist durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren (siehe nachfolgendes Kapitel).

4.2 Kompensationsmaßnahmen

Zur Deckung des bestehenden Kompensationsbedarfes ist innerhalb des Flurstücks 3894/3 auf einer Mindestfläche von 622 m² eine Gehölzanpflanzung umzusetzen. Diese ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt. In die Fläche integriert ist ein Baum (erhaltenswerter Walnusbaum) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zum Erhalt festgesetzt.

Gehölzanpflanzung (Maßnahme „M1“):

- Innerhalb des gemäß der Planzeichnung definierten Maßnahmenbereichs M1 (umfasst das Flurstück 3894/3 in der Flur 0, Gemarkung Becherbach) ist auf mindestens 622 m² eine flächige Gehölzanpflanzung vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten. Für die Anpflanzung sind ausschließlich heimische und standortgerechte Sträucher oder Bäume I. und II. Ordnung oder Obstbäume zu verwenden. Eine Auswahl geeigneter Arten sowie die Mindestpflanzqualitäten sind der unter den Hinweisen beigefügten Pflanzliste zu entnehmen. Sträucher sind in einem Pflanzraster von ca. 1,5 x 1,5 m zu pflanzen. Der gemäß der Planzeichnung innerhalb des Pflanzbereichs dargestellte Einzelbaum ist zum Erhalt festgesetzt. Der zu erhaltende Einzelbaum ist je nach Lage der Anpflanzung in die diese zu integrieren. Anpflanzungen müssen zum Stammbereich des Baumes einen ausreichenden Abstand einhalten (mindestens 3,5 m) oder diesen aussparen. Hochstammanpflanzungen von Bäumen sind mittels Dreibock zu sichern. Als

Anbindematerial sind natürliche Materialien zu verwenden. Die Anpflanzung ist in den ersten drei Jahren als Entwicklungspflege vor allem in den Sommermonaten bei starker Trockenheit ausreichend zu wässern. Abgängige angepflanzte Gehölze sind bis zur Herstellung der Funktion der Anpflanzung (flächig ausgebildeter Gehölzbestand) nachzupflanzen. Bei Entfall des zum Erhalt festgesetzten Einzelbaumes ist dieser im Verhältnis von 1:2 durch eine Ersatzpflanzung von zwei Bäumen I. oder II. Ordnung innerhalb des betreffenden Grundstückes zu ersetzen.

Neben den primär positiven Wirkungen für die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere trägt die Maßnahme auch zu einer Eingrünung und damit Einbindung des künftigen Baugrundstückes in die Landschaft bei. Durch die Maßnahme kann der Kompensationsbedarf wirksam vor Ort kompensiert werden.

Auf die Möglichkeiten der Gemeinde gemäß § 178 BauGB den Eigentümer durch Bescheid zu verpflichten, sein Grundstück innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist entsprechend der nach § 9 Absatz 1 Nr. 25a BauGB getroffenen Festsetzungen zu bepflanzen, wird hingewiesen.

Pflanzliste

Die folgende Pflanzliste umfasst eine Auswahl an geeigneten, standortgerechten und heimischen Arten, die für Anpflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sowie den Maßnahmenflächen M1 zurückgegriffen werden kann. Bei den dort genannten Pflanzqualitäten handelt es sich um Mindestpflanzqualitäten.

Tabelle 2: Pflanzliste und Pflanzqualitäten

Sträucher (2xv, Höhe 60-100 cm)			
Faulbaum	<i>Rhamnus frangula</i>	Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Zweigrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>	Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>	Roter Holunder	<i>Sambucus racemosus</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>	Salweide	<i>Salix caprea</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>	Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Bäume I. Ordnung (Hochstämme, 2xv, StD 10-12 cm)			
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>		
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>		
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>		
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>		
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>		
Walnuss	<i>Juglans regia</i>		
Bäume II. Ordnung (Heister, 2xv, Mindesthöhe 125- 150 cm)			
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	Speierling	<i>Sorbus domestica</i>
Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>	Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>

Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>	Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>
Wildbirne	<i>Pyrus pyraeaster</i>		

Obstbäume:

Neben den o.g. Baumarten sind zudem Obstbäume zulässig. Der „Streuobst-Sortenempfehlungsliste für Rheinland-Pfalz“ (Stand: April 2018) des Dienstleistungszentrums ländlicher Raum können geeignete Sorten entnommen werden.

Nachbarschaftsrechtliche Hinweise:

Auf die Einhaltung der Vorgaben nach §§ 44 bis 52 des Landesnachbarschaftsrechts Rheinland-Pfalz in Bezug auf Grenzabstände von Pflanzungen wird hingewiesen.

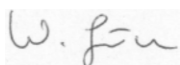
5 ZUSAMMENFASSUNG

Vorliegend erfolgte eine Prüfung der Umweltbelange und artenschutzrechtliche Einschätzung im Zusammenhang mit der geplanten Ergänzungssatzung „Oberdorf“ der Gemeinde Becherbach. In diesem Zuge erfolgte auch die Bilanzierung des zu erwartenden Eingriffs sowie Darstellung geeigneter Kompensationsmaßnahmen.

Im Rahmen der Umsetzung zusätzlicher baulicher Vorhaben ist durch die zu erwartenden weiteren Flächenversiegelungen mit erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere zu rechnen. Für die übrigen Schutzgüter sind die zusätzlichen Beeinträchtigungen aufgrund der bestehenden Vorbelastungen als gering zu bewerten. Die Eingriffe für die betroffenen Schutzgüter können durch eine plangebietsinterne Kompensationsmaßnahme in Form einer flächigen Gehölzanzpflanzung auf dem Flurstück 3894/3 kompensiert werden.

Die artenschutzrechtliche Einschätzung kommt zu dem Schluss, dass im Zuge der Umsetzung von Vorhaben (insb. bei Abriss- oder Sanierungsmaßnahmen an Bestandsgebäuden) bzw. der Rodung von Gehölzen bei Neu- oder Anbauten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Vögel und Fledermäuse nicht auszuschließen sind. Um dies zu vermeiden, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen in Form zeitlicher Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG zu beachten bzw. im Vorfeld Quartierkontrolle vorzunehmen.

Bearbeitet



i.A. Wolfgang Grün, M.Sc. Umweltplanung und Recht
Odernheim, 25.04.2023

6 VERWENDETE ODER ZITIERTE LITERATUR

- BAUER, BEZZEL, FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Passeriformes – Sperlingsvögel. AULA-Verlag. Wiesbaden.
- BAUER, BEZZEL, FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. AULA-Verlag. Wiesbaden.
- LANIS (2022): Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung in Rheinland-Pfalz, Abrufbar unter: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php.
- LGB RLP (2013), LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU: Bodenviewer Rheinland-Pfalz, http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=17.
- LUWG (2015), LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT: Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften sowie Verantwortungsarten, und Abrufbar unter: http://www.natura2000.rlp.de/artefakt/dokumente/ArtenRP_RechtlVorschriften.pdf (Abrufdatum: 01.07.2022)
- MUEEF (2001), MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ: Digitales Wasserbuch, Abrufbar unter: <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/8464/>.
- MVI (2012), MINISTERIUM FÜR VERKEHR BADEN-WÜRTTEMBERG: Städtebauliche Klimafibel, Abrufbar unter: <https://staedtebauliche-klimafibel.de/>.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., & A. SSYMANK (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69 / Band 1. Bonn – Bad Godesberg.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69 / Band 2. Bonn – Bad Godesberg.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.